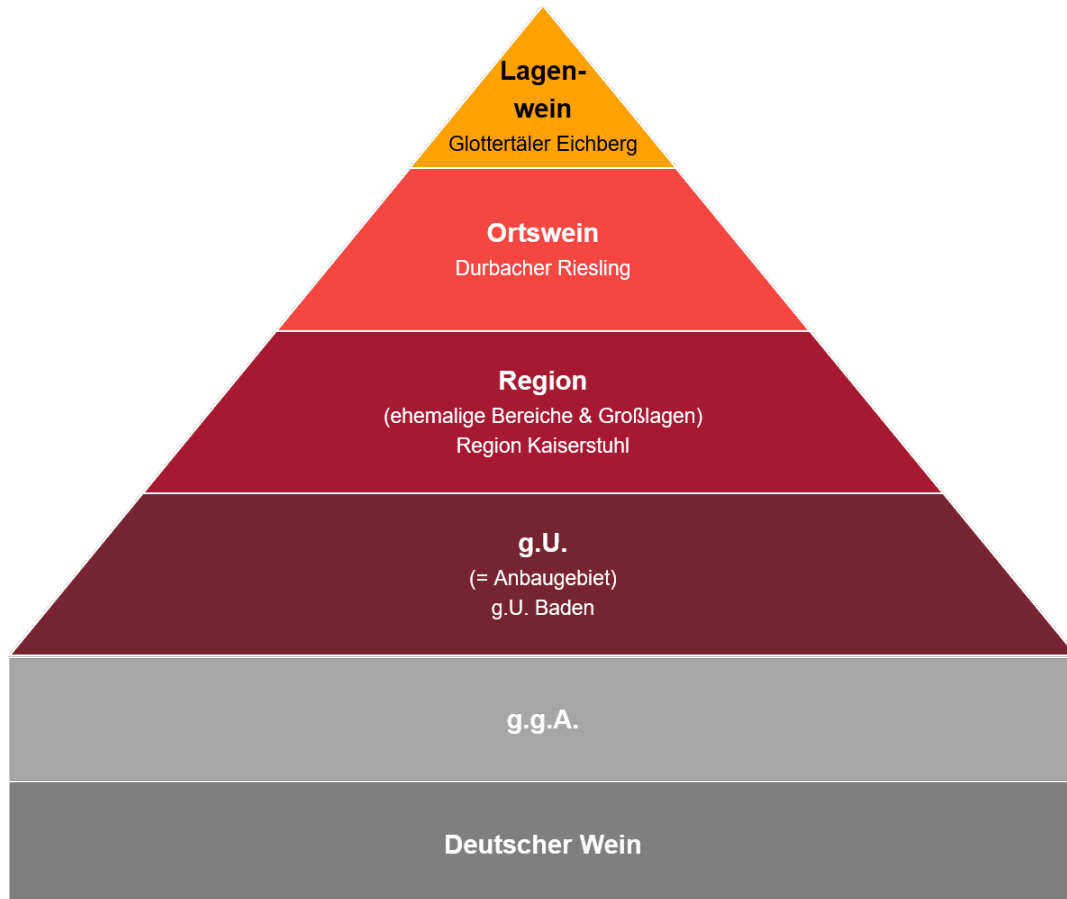


DWV-VORSCHLAG: HERKUNFTSMODELL AB DEM JAHRGANG 2026



1 Infografik: DWV, 2020

BEZEICHNUNGSVORGABEN:

- Für die Weinjahrgänge 2020 bis 2025 bleiben die Vorschriften zur Etikettierung von Großlagen, Bereichen und Einzellagen unverändert erhalten. Die Bezeichnung Region kann aber bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden.
- Region und Bereich sind bis 2026 gleichgestellt (= Synonyme). Ab dem Jahrgang 2026 darf nur noch der Begriff Region verwendet werden.
- Ab dem Jahrgang 2026 erfolgt die Umsetzung der Regelung der geografischen Angaben in der jetzt im Vorschlag zur Änderung der Weinverordnung vorgesehenen Form (gleichlautende Angabe auf Vorder- und Rückenetikett, Einhaltung der 85 %-Regelung für die Verwendung der Orts- und Gemeinidenamen).
- Ab dem Jahrgang 2026 dürfen für Großlagen keine Gemeinidenamen mehr verwendet werden.

KRITERIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES NAMENS EINER GEMEINDE ODER EINES ORTSTEILS:

- Mindestmostgewicht Kabinett
- frühester Vermarktungstermin 1. Januar nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen)

KRITERIEN FÜR DIE VERWENDUNG EINER EINZELLAGE ODER KLEINEREN GEOGRAFISCHEN EINHEIT:

- Mindestmostgewicht Kabinett
- frühester Vermarktungstermin: 1. März nach dem Erntejahr (ohne Ausnahmen)
- Erzeugnis muss aus einer oder mehreren von bis zu 12 in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten hergestellt sein,
- Erzeugnis mit Restzuckerwert von mehr als 18 g/l Restsüße darf nicht angereichert sein und muss dem Erzeugnis ein Prädikat zugeteilt sein, das in der Etikettierung anzugeben ist